



Politische Gemeinde Stammheim

Protokollauszug Gemeinderat

Sitzung Gemeinderat Nr. 26/2019 vom Montag 2. Dezember 2019

Beschluss GRB 260/2019

F2 FINANZEN, VERSICHERUNGEN
F2.05 Schenkungen, Vermächtnisse, Legate, Stiftungen, Fonds
Sonderrechnungen der Gemeinde Stammheim; Änderung der
Zweckbestimmung

Sachverhalt

Bei den Gemeinden Oberstammheim, Unterstammheim und Waltalingen sowie der Schulgemeinde Stammertal bestanden vor dem Zusammenschluss diverse Sonderrechnungen gemäss § 91 Abs. 1 lit. b GG mit unterschiedlichen Zweckbindungen. Mit den Fonds der politischen Gemeinden sollten in der Regel Bewohner des jeweiligen Gemeindegebietes unterstützt werden.

Der Gemeinderat möchte die Zweckbindungen nun dahingehend anpassen, dass Unterstützungen inskünftig für alle Einwohnerinnen und Einwohner der fusionierten Gemeinde geleistet werden können.

Aktuell weist die Eingangsbilanz der Gemeinde Stammheim per 01.01.2019 folgende Sonderrechnungen im Sinne von § 91 Abs. 1 lit. b GG aus:

<u>2092.00</u>	<u>Stiftung/Schenkung Werner Girsberger (Saldo Fr. 25'257.30)</u>
Zweckbindung:	Freie Unterstützung von Bedürftigen und Unterstützung von gemeinnützigen Zwecken in der Gemeinde Unterstammheim (persönliche Erklärung von Werner Girsberger vom 22.10.1999)
<u>2092.01</u>	<u>Schuljugendfonds Stammertal (Saldo Fr. 198'287.87)</u>
Zweckbindung:	Förderung und Unterstützung von Sport-, Kultur- und Freizeitaktivitäten der Stammheim Schuljugend, insbesondere von Schneesport- und Ferienlagern, von Schulreisen und Theaterprojekten, sofern sie nicht von der Schule voll finanziert werden (Beschluss Schulpflege Stammertal vom 26.11.2012)
<u>2092.02</u>	<u>Spendenfonds Spitex Stammertal (Saldo Fr. 161'379.61)</u>
Zweckbindung:	Die Mittel des Fonds werden für Projekte verwendet, die daraufhin zielen, dass ältere oder pflegebedürftige Bewohner des Stammertals möglichst lange und selbstbestimmt zu Hause leben können. Dazu gehören zum Beispiel präventive Hausbesuche, Anlässe für ehrenamtlich Tätige und Informationsveranstaltungen. Die Liste ist nicht abschliessend. Unterstützt werden nur Leistungen, die nicht anderweitig von der öffentlichen Hand finanziert werden. Anspruchsberechtigt sind nur in der Gemeinde Stammheim wohnhafte Personen (Beschluss Spitexkommission Stammertal vom 09.05.2018).
<u>2092.04</u>	<u>Fürsorgefonds Waltalingen (Saldo Fr. 16'971.--)</u>
Zweckbindung:	Linderung von sozialen Härtefällen aller Art, die nicht von der öffentlichen Fürsorge getragen werden.

<u>2092.05</u>	<u>Gemeinnütziger Spendenfonds Oberstammheim (Saldo Fr. 188'110.25)</u>
Zweckbindung:	a) freie Unterstützung von Einwohnern der Gemeinde Oberstammheim, z.B. bei der Erlernung eines Berufes und zur Ermöglichung des Besuches eines Aus- bzw. Weiterbildungskurses, sofern sie sich in einer finanziellen Notlage befinden; b) Förderung kultureller Aufgaben, z.B. Konzerte, Dichterabende etc.; c) Jugendförderung (wie Sport, Musik, Freizeit etc.) und -prävention (z.B. Suchtprobleme) d) weitere dem Gemeinderat verantwortbar erscheinende Hilfeleistungen. (Beschluss Gemeinderat Oberstammheim vom 27.08.2002)

Erwägungen

Gemäss § 91 Abs. 3 GG wird die Zweckbindung [von Sonderrechnungen] geändert, wenn sie unzeitgemäss oder unwirksam geworden ist. Das zuständige Organ bestimmt sich nach der Zuständigkeitsordnung für Verpflichtungskredite. Da die Saldi von sämtlichen Sonderrechnungen unter Fr. 200'000.-- liegen, fällt die Zweckänderung in die Zuständigkeit des Gemeinderates.

Der Zusammenschluss der Gemeinden im Stammertal soll auch bei den Sonderrechnungen abgebildet werden. Bei dieser Gelegenheit sollen die Zweckbindungen zeitgemässer formuliert und (mit Ausnahme des Spitex- und Schuljugendfonds) vereinheitlicht werden. Konkret lauten die neuen Zweckbestimmungen wie folgt:

Stiftung/Schenkung Werner Girsberger, Fürsorgefonds Waltalingen und Gemeinnütziger Spendenfonds Oberstammheim:

- a) freie Unterstützung von Einwohnern der Gemeinde Stammheim, z.B. bei Aus- und Weiterbildung, sofern sie sich in einer finanziellen Notlage befinden;
- b) Förderung kultureller Aufgaben, z.B. Konzerte, Holzganten, Dorffeste etc.;
- c) Unterstützung von Massnahmen der Denkmalpflege und des Ortsbildschutzes;
- d) weitere dem Gemeinderat verantwortbar erscheinende Hilfeleistungen;
- e) weitere gemeinnützige Zwecke in der Gemeinde

Spendenfonds Spitex Stammertal:

- a) Förderung von Projekten, die daraufhin zielen, dass ältere oder pflegebedürftige Bewohner der Gemeinde möglichst lange und selbstbestimmt zu Hause leben können;
- b) Unterstützung von gemeinnützigen Tätigkeiten oder Projekten im Zusammenhang mit dem Alter;
- c) Linderung von sozialen Härtefällen aller Art, die nicht von der öffentlichen Fürsorge getragen werden.

Schuljugendfonds Stammertal

- a) Förderung und Unterstützung von Sport-, Kultur- und Freizeitaktivitäten der Stammheimer Schuljugend, insbesondere von Schneesport- und Ferienlagern, von Schulreisen und Theaterprojekten, sofern sie nicht von der Schule voll finanziert werden;
- b) Unterstützung von Einzelprojekten der Bibliothek Stammheim.

Der Gemeinderat beschliesst:

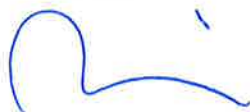
1. Die Zweckbindungen der Sonderrechnungen Stiftung/Schenkung Werner Girsberger, Schuljugendfonds Stammthal, Spendenfonds Spitex Stammthal, Fürsorgefonds Waltalingen und Gemeinnütziger Spendenfonds Oberstammheim werden im Sinne der Erwägungen angepasst.
2. Dieser Beschluss wird im amtlichen Publikationsorgan vom 6. Dezember 2019 veröffentlicht.
3. Gegen die Beschlussfassung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Andelfingen, 8450 Andelfingen, erhoben werden. Im Übrigen kann gegen die Beschlussfassung gestützt auf § 19 VRG **innert 30 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Andelfingen, 8450 Andelfingen, erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. Die Rekurs- oder Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - RPK Stammheim, Roger Schär (Präsident), Ossingergasse 5, 8468 Waltalingen
 - Finanzverwaltung (per Mail)
 - Schulverwaltung (per Mail)
 - Publikation Andelfinger Zeitung vom 06.12.2019
 - Dossier 2019-740

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Bezirksrat kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Andelfingen, 28.1.2020

Bezirksrat Andelfingen
Der Ratsschreiber:



Gemeinderat Stammheim

Die Präsidentin: Der Schreiber-Stv.:



Beatrice Ammann



Christian Noth

Gemeinde Stammheim

Änderung Zweckbestimmungen bei den Sonderrechnungen

Mit Beschluss vom 2. Dezember 2019 hat der Gemeinderat die Zweckbestimmungen der folgenden Sonderrechnungen angepasst:

- Stiftung/Schenkung Werner Girsberger
- Schuljugendfonds Stammertal
- Spendenfonds Spitex Stammertal
- Fürsorgefonds Waltalingen
- Gemeinnütziger Spendenfonds Oberstammheim

Der Beschluss liegt während der Rekursfrist zu den ordentlichen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung (Gemeindehausplatz 2, Unterstammheim) sowie in der Schulverwaltung (Bahnhofstrasse 7, Unterstammheim) auf. Die Verwaltungen sind zwischen dem 24. Dezember 2019 und dem 5. Januar 2020 geschlossen.

Rechtsmittel:

Gegen die Beschlussfassung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Andelfingen, 8450 Andelfingen, erhoben werden. Im Übrigen kann gegen die Beschlussfassung gestützt auf § 19 VRG innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Andelfingen, 8450 Andelfingen, erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. Die Rekurs- oder Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Stammheim, 13. Dezember 2019

Gemeinderat Stammheim

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Bezirksrat kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Andelfingen, 18.1.2020

Bezirksrat Andelfingen
Der Ratschreiber:

